



Amtsblatt

der Stadt Monheim
und der Verwaltungsgemeinschaft Monheim

Herausgeber: Stadt Monheim
und Verwaltungsgemeinschaft
Monheim
Telefon 090 91/90 91-0
Telefax 090 91/90 91-44
E-Mail: info@monheim-bayern.de
Internet:
http://www.monheim-bayern.de
Satz:
Medienzentrum Augsburg GmbH
Erscheint nach Bedarf

Nr. 8 Samstag, 24. Februar 2018

Nr. 1 Sitzung des Stadtrates

Am Dienstag, 27. Februar 2018, 19 Uhr, findet im großen Sitzungssaal des Rathauses Monheim die Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung:

- Stellungnahme zum Schreiben des Staatlichen Bauamtes Augsburg zur
 - Errichtung eines Kreisverkehrs an der Kreuzung B2/Staatsstraße 2214 und Gemeindeverbindungsstraße Richtung Flotzheim
 - Errichtung eines Radweges entlang der Staatsstraße 2214 ab der Brücke Nußbühl alternativ entlang der Staatsstraße bzw. über den Stadtteil Kreut
- Bekanntgaben
anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 2 Bebauungsplan „Südlich der Wemdinger Straße“, Monheim

Der Stadtrat hat am 14.2.2017 beschlossen, für das Gebiet „Südlich der Wemdinger Straße“, Monheim, einen Bebauungsplan zu erlassen. Der Stadtrat hat am 25.7.2017 den Bebauungsplan „Südlich der Wemdinger Straße“, Monheim gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Südlich der Wemdinger Straße“, Monheim, in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung, Grünordnungsplan, Umweltbericht, Satzung

und Planzeichnung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, 1. Stock, Zi.-Nr. 106, Marktplatz 23, Monheim (Öffnungszeiten: Montag bis Donnerstag: 7.30 – 12.15, Freitag: 7.30 – 12.30 Uhr, Donnerstag: 13 – 18.000) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Monheim geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Pfefferer

Erster Bürgermeister

Nr. 3 Jurabad Monheim

Öffnungszeiten:

Montag:
Frauen-Schwimmen
ab 16 Jahren 16 – 21 Uhr

Mittwoch:
Allgemein 15 – 21 Uhr

Freitag:
Senioren-Schwimmen 13 – 15 Uhr
Allgemein 15 – 21 Uhr

Samstag:
Allgemein 13 – 19 Uhr

Sonntag:
Allgemein 10 – 18 Uhr

Eintrittspreise für 2 Stunden:

Kinder – 0 bis 16 Jahre 2,00 €

Jugendliche/Erwachsene – ab 16 Jahre 4,00 €

Schüler/Studenten/Senioren 3,00 €

Menschen mit Behinderung (Vorlage Ausweis) 3,00 €

Kundenkarte* 15€/23,75€/45 €/85 €

Pfand für Kundenkarte 5,00 €

Pfand für Spindschrank-Marke 5,00 €

Nachgebühr bei Überschreiten der Badezeit: je angefangene halbe Stunde 50% der Gebühren je Stunde.

Nr. 4 Erdabfuhrplatz in Monheim

Der Erdabfuhrplatz Monheim ist bis Ende März 2018 geschlossen.

Nr. 5 Grünabfallsammelplatz Monheim

Der Grünabfallsammelplatz an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9 bis 12 Uhr geöffnet. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 6 Recyclinghof

Der Recyclinghof an der Nürnberger Straße ist bis Februar am Samstag von 9 bis 12 Uhr geöffnet.

Es werden sowohl Sperrmüll als auch Kühlgeräte angenommen.

Die dafür anfallenden Gebühren sind sofort zu entrichten. Nähere Informationen erhalten Sie auch unter www.awv-nordschwaben.de.

Nr. 7 Jahreshauptversammlung des Sportschützenvereins Kölbürg

Am Samstag, den 3. März 2018 findet um 20 Uhr im Feuerwehrhaus in Kölbürg die Jahreshauptversammlung

des Sportschützenvereins Kölbürg statt.

Nr. 8 Jagdgenossenschaft Warching – Einladung zum Kaffeekränzchen

Das Kaffeekränzchen der Frauen findet am Sonntag, den 4.3.2018 um 13.30 Uhr im Gasthaus Spratter statt.

Die Vorstandschaft

Nr. 9 Freiwillige Feuerwehr Flotzheim-Kreut

Am Freitag, den 9. März 2018, um 19.30 Uhr findet im FFW Heim, die diesjährige Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Flotzheim-Kreut statt.

Tagesordnung:

- Begrüßung
 - Totengedenken
 - Bericht des Vorstandes
 - Bericht des Kommandanten
 - Kassenbericht
 - Entlastung des Kassiers und der Vorstandschaft
 - Neuwahlen der Kommandanten
 - Grußworte
 - Ehrungen verdienter Mitglieder
 - Wünsche und Anträge
- Wir laden dazu alle aktiven und passiven Mitglieder zu dieser Versammlung herzlich ein.

Um ein zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Die Vorstandschaft

Günther Pfefferer
Erster Bürgermeister

Verwaltungsgemeinschaft Monheim (Stadt Monheim sowie die Gemeinden Buchdorf, Daiting, Rögling und Tagmersheim)

A) VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT MONHEIM

Nr. 1 AOK-Sprechtage in Monheim

Der AOK-Sprechtage in Monheim findet jeden 1. Donnerstag im Monat in der Zeit von 17 bis 17.30 Uhr im Rathaus, Marktplatz 23, Zimmer-Nr. 1 a, Erdgeschoss statt.

Nächster AOK-Sprechtage:
Donnerstag, 1. März 2018

Nr. 2 Beratung zu Elektromobilität

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 1.

Nr. 3 KJR verspricht Spaß & Abwechslung in den Ferien

Startschuss für Anmeldungen zum Ferienprogramm 2018

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 2.

Nr. 4 Energieberatung im Landkreis Donau-Ries

Siehe Gemeinsame Bekanntmachungen Nr. 3.

Vellinger
Erster Vorsitzender

B) GEMEINDE BUCHDORF

Nr. 1 Bekanntmachung einer Einziehungsverfügung

Die Gemeinde Buchdorf als Straßenbaubehörde erlässt folgende Einziehungsverfügung:

1. Straßenbeschreibung

öffentlicher Feldweg „Schletzenbachweg“, Fl.-Nr. 384, Gemarkung Buchdorf

2. Verfügung

Die unter 1. bezeichnete Wegfläche wird von der Einmündung des Neureutweges (Fl.-Nr. 393) bis zur Einmündung in den Römerweg sowie bis zur Einmündung in den Weg Fl.-Nr. 387 (Verl. Johannes-Kraus-Straße) mit einer Länge von 360 m eingezogen. Das Karteblatt Nr. 48 wird gelöscht.

3. Wirksamwerden

Die Verfügung gilt am 13. März 2018 gemäß Art. 41 Abs. 4 S. 3 des Bayer. Verwaltungs- und Verfahrensgesetzes als bekannt gegeben. Maßgebend hierfür sind die einschlägigen Artikel des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Beschluss des Gemeinderates vom 9.10.2017. Die Verfügung hierzu kann während der üblichen Besuchszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Monheim, Marktplatz 23, 86653 Monheim, Zimmer-Nr. 106 und in der Gemeindekanzlei in Buchdorf vom 26. Februar bis

13. April 2018 eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können begründete Einwendungen erhoben werden. Nach dieser Auslegungsfrist wird die vorgenannte Verfügung unanfechtbar.

4. Begründung

Die Einziehung erfolgt, da der o.g. Weg wegen Überplanung durch das neue Baugebiet „Am Schletzenbach“ in Zukunft keine Verkehrsbedeutung mehr haben wird gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 24, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Gemeinde Buchdorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Einziehung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Straßen- und Wege-rechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Vellinger

Erster Bürgermeister